

# Verwalterberufe im europäischen Ausland, Verwalterauswahl in Deutschland

Runde I: Insolvenzverwalterberuf im Umbruch – weniger Verfahren, mehr Aufgaben, mehr Internationalität?  
NIVD/BAKInsO 16.10.2018

**Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.**

Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht



# Überblick

1. Bestandsaufnahme
2. Verwalterberufe im europäischen Ausland
3. Verwalterauswahl in Deutschland
4. Folgerungen und Impulse für die deutsche Diskussion über die Auswahl und Berufszulassung



## Bestandsaufnahme: Weniger Verfahren?

- Zahlen: Insolvenzen Personen- und Kapitalgesellschaften: von 6822 (2009) auf 4720 (2017)
- Zombie-Unternehmen
- ESUG als Entwicklungsgeber
- Folgen:
  - Aufspaltung des Marktes
    - Unterschiedliche Strategien: Nur-Verwalter oder „ganzheitlicher Ansatz“
    - Querfinanzierung funktioniert nicht mehr
  - „Qualitätswettbewerb“
  - Konzentration
  - Marktprozesse funktionieren im Grunde
  - Einfluss von Profi-Gläubigern wegen § 56a InsO



# Impulse durch die Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen

- Oktober 2018: Allgemeine Ausrichtung
- Figur des Restrukturierungsverwalters
- Aber: Trend zur Abwicklung ohne Verwalter und ohne Gericht
- Umsetzung der RL und Diskussion zum ESUG
  - Schuldner(berater) als treibende Kraft?
  - Sachwalter als Berater (vgl. Heidaiat-Rad, Der Sachwalter in der Eigenverwaltung, 2018, S. 211, die sich für einen aktiven Sachwalter ausspricht, der auch vorher beraten darf, stärkere Mitwirkungsrechte)
  - Begrenzung der Eigenverwaltung (insbesondere KMU) und Zukunft § 270b InsO?





# Impulse durch die Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen

- Folgen:
  - Mehr Verfahren? → Jein
  - Berater werden ersten Zugriff auf die Verfahren haben und dieses Verfahren nutzen
  - Gewisse Entwertung Insolvenzrecht wird unvermeidlich sein
  - D.h. Vorinsolvenzliches Verfahren wird wichtig werden für die bisher eher „klassischen Verwalter“
  - Wird aber auch davon abhängen, wie die Justiz eingebunden wird



# Bestandsaufnahme: Mehr Aufgaben?

- **Betriebsfortführung und Sanierungskompetenz**
  - Insolvenzplan
  - Einbindung des Gesellschaftsrechts u.a.m.
- **Zusammenarbeit mit Beratern und anderen Beteiligten**
  - Interessenkonflikte der Insolvenzverwalter/Sachwalter
- **Gestiegene rechtliche Anforderungen in vielen Bereichen**
  - Datenschutz etc.
  - Gerichtliche Vorgaben (dazu gleich)
  - Europäische Insolvenzverordnung und Konzerninsolvenzrecht



## Bestandsaufnahme: Mehr Aufgaben?

- Professionalisierung der Anspruchsdurchsetzung
  - Gleichzeitig mehr Möglichkeiten nach neuer Rechtsprechung, zB Steuerberaterhaftung
- Outsourcing staatlicher und gerichtlicher Aufgaben, z.B. Zustellungen
- Vergütung
  - Sachwaltervergütung als Beispiel (BGH 22.9.2016 – IX ZB 71/14 Rdnr. 79)
  - Fehlende Berechenbarkeit
  - Kürzungen an Mindestvergütungen (BGH NJW 2018, 130) etc.



## Bestandsaufnahme: Mehr Aufgaben?

- Allgemeiner Trend zur Verrechtlichung
  - Gesellschaftliches, menschliches Bedürfnis
  - Aber partiell auch Instrument der Haftungssteuerung
    - Dokumentationspflichten etc.
  - Auch Ablaufformalisierung und Standardisierung
- Aber: Spielräume z.B. bei § 56 InsO, weil Auswahl und Berufsrecht nicht geregelt
- Deshalb: gerichtliche Leitlinien, Fragebögen, Erhebungen
  - Erhebliche Belastungen
  - Qualifizierte VA-Listen; Kennzahlen(un)wesen
  - Geht es wirklich nur um die Auswahlentscheidung?
    - Vergütungsquoten oder Vorgaben für Software oder Wohnungsbesuche, teils auch Ego-Problem
  - Verkappte Fachaufsicht?
  - Uneinheitlichkeit und generell Zweiteilung der Richterschaft





## Bestandsaufnahme: Mehr Aufgaben?

- Sanierung durch Verwalter unter dem Einfluss der Gerichte
  - Komplexität steigt
  - Gerichte als (vermeintlicher) „Sanierungsverhinderer“ trifft auf „Macher-Typen“
  - Teilweise fehlendes Gespür
  - Unterschiedliche Vorstellungen (zB Arbeitsplatzsicherung)
  - Verständnis für Vergütungsstrukturen nicht da
  - Problem Abstimmung Richter/Rechtspfleger



## Bestandsaufnahme: Mehr Internationalität?

- EulnsVO
  - Haupt- und Sekundärverfahren, z.B. Zusicherung nach Art. 36 EulnsVO
  - Konzerninsolvenzrecht
    - Kooperationspflichten
    - Koordinationsverfahren
- COMI und internationaler Wettbewerb
- Internationale Anspruchsdurchsetzung
- Institutionelle Gläubiger/Investoren oder Gesellschafter aus dem Ausland beteiligt



# Insolvenzverwalterberufe im europäischen Ausland



# Insolvenzverwalterberufe im europäischen Ausland

- Deutsche Diskussion:
  - Liste
  - Auswahl und Eignung, „Qualität“
  - Vergütung
- Wie wird man Verwalter im Ausland?
- Wie wird dort ausgewählt?
- Vergütungsfragen





# I. Österreich

- § 80 IO: Insolvenzverwalter als „unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person
- Landesgerichte für größere Verfahren
- Bezirksgerichte für Klein- und Verbraucherinsolvenzen
- Keine konkreten Vorgaben; „im Einzelfall geeignete Person“
  - Hinreichende Kanzleiorganisation
  - Zeitgemäße technische Ausstattung
  - Belastung mit anderen Verfahren
  - Besondere Kenntnisse
- Offene Insolvenzverwalterliste, aber Gericht darf auch nicht gelistete Person bestellen
- Kein eigenes Vorschlagsrecht wie § 56a InsO



# Österreich

- Gesetzliche Regelung für die Liste:
  - Eigene Eintragung
  - Textfelder u.a. für persönliche Daten, Berufserfahrung etc.
  - OLG Linz
- Vergütung nach § 82 IO (klare Staffelung)
- Sanierungsverwalter in Sanierungsverfahren



## England

- Nicht nur Rechtsanwälte
- Staatliche Zulassung als IP bzw. Lizenzierung durch Selbstverwaltungsorganisationen
- Joint Insolvency Examination
- Hoher Regulierungsgrad
  
- Eher geringe Rolle der Gerichte bei der Bestellung
- Vergütung geregelt (Insolvency Rules)
- Unterschiede je nach Verfahrensart



## England

- Unterschiede je nach Verfahrensart
  - Administration: zugelassener IP
    - Grundsätzliche Bindung an Vorschlag von Gesellschaft oder Gläubigern, aber Gericht entscheidet im Konfliktfall nach Gläubigerinteresse
  - Out-of-court administration (Sch. B1): Inhaber floating charge haben Veto-Recht gegen IP
    - Informelle Listen bei den Banken
  - CVA: nominee
  - Liquidation
    - Bei compulsory winding-up: Gericht setzt auf Gläubigerantrag official receiver ein, der Liquidator wird; Gläubigerversammlung kann anderen Verwalter wählen
- England als Sanierungsstandort nur für große Unternehmen
  - Dann Big Four
  - Kleiner Markt für Sanierung und teilweise hohe Honorare
  - Keine Sanierungskompetenz in der Fläche





### III. Frankreich

- Vielzahl von Verfahrensarten
- Administrateur judiciaire und mandataire judiciaire
- 2003 Verschärfung der Anforderungen
  - Art. L-812 C. com.: Qualitätserfordernisse
  - Nationale Liste; Listung zwingend erforderlich
    - Masterdiplom
    - Drei Jahre Erfahrung
    - Eignungsprüfung, Zulassung zur Prüfung durch Kommission
- Gesetzliche Regelung vom 18.1.2016: Erleichterung des Zugangs
  - Zugang auch mit Master II-Diplom
  - 30monatiges Praktikum oder 5 Jahre Berufserfahrung im Rechnungswesen, als Jurist oder im Finanzwesen
  - Prüfung



### III. Frankreich

- Entsprechend Zugang zwei staatliche Kommissionen mit zwei verschiedenen nationalen Listen (aber regional unterteilt)
- Vergütung gesetzlich determiniert
- Insgesamt wenige Insolvenzverwalter



## Benelux

- **Niederlande:**
  - Drei wesentliche Verfahrensarten
  - Beauftragter Richter ernennt Kurator bzw. Verwalter
  - Üblicherweise qualifizierte Anwälte auf Grundlage lokaler Listen
  - Listeneintragung wohl nicht überprüfbar
  - Informelle Richtlinien der Gerichte (recofa-uitgangspunten)
- Organisation der Verwalter INSOLAD mit Berufsgrundsätzen
- Stiller Verwalter
- Vergütung nach Stundensätzen
- Kein direkter Gläubigereinfluss



## Benelux

- **Belgien:**
- Art. 11 des Insolvenzgesetzes: aus Liste von geeigneten Personen
- Handelsgericht als zuständiges Gericht
- Listung gerichtlich überprüfbar
- Verwalter muss bei Anwaltskammer zugelassen sein und entsprechende Erfahrung dargelegt haben





# Spanien, Portugal und Italien



- **Spanien:**
- Grundsätzlich drei Personen als Konkursverwaltungsorgan
- Auch Anwaltsgesellschaften bzw. juristische Personen
- Unterscheidung nach Verfahrensarten (concurso oder (bestätigte) Zahlungsvereinbarungen, acuerdo, oder administration concursal)
- Klassischer Konkurs: Bestellung in Art. 26 f. Ley Concursal geregelt
  - Registrierung in Liste, Liste zwingend
  - Durch Verordnung werden Anforderungen festgelegt
  - Unterscheidung bei der Bestellung nach kleinen, mittleren und größeren Unternehmen



## Spanien, Portugal und Italien

- Grundsätzlich Losverfahren (Art. 27 Abs. 5 L.C.)
- Regelungen der Inhabilitäten
- Wenn genügend Personen auf Liste, dann keine Bestellung, wenn von demselben Gericht in drei Verfahren in den letzten zwei Jahren berücksichtigt
- In Großinsolvenzen auch Hilfsverwalter möglich
- Vergütung gesetzlich geregelt



## Spanien, Portugal und Italien

- **Portugal:**
- Eigenes Gesetz für Insolvenzverwalter
- Administrador judicial werden zum Administrador de insolvencia mit Richterbeschluss
- Amtsverständnis, leichte Wahl eines neuen Verwalters (Mehrheitsprinzip)
- Liste, die von einer staatlich überwachten Stelle verwaltet wird
- Auswahl über Computerprogramm, aber in praxi doch häufig abweichende Bestellung durch Richter
- Zulassungsprüfung und andere Voraussetzungen für die Liste, staatlich reglementiert



## Spanien, Portugal und Italien

- **Italien:**
- Im klassischen Konkurs liquidatore giudiziale, Art. 28 Legge Fallimentare
- Anwälte, WP, Buchhalter und Sozietäten (aber Benennung einer verantwortlichen Person)
- Interne offene Listen
- Fragebögen und Kategorienbildung
- Auch auf Schuldnerorschlag, wenn Mehrheit der Gläubiger den Vorschlag absegnen (Art. 177 L.F.)
- Abberufung auf Vorschlag des giudice delegato oder des Gläubigerausschusses
- Überwachung durch einen gerichtlich bestellten Kommissar möglich





## Spanien, Portugal und Italien

- **Italien:**
- Vergütung in Verordnung geregelt
- Im concordato preventivo und bei concordato fallimentare: commissario (prüft u.a. Vergleichsrechnung)
- Für Großverfahren: amministrazione straordinaria: Verwalter wird durch das Ministerium ernannt
- Aber Ende 2018 neues Einheitsgesetz mit stärkerer Betonung der Sanierung durch concordato continuità im Codice della crisi e dell'insolvenza



## Osteuropa

- ***Tschechien:***
- Liste bei Justizministerium
- Ausgestaltung durch Gesetz
- Auch als Administrator
- Ebenso Sonderinsolvenzverwalter möglich
- Keine weitergehenden privaten Regularien ersichtlich



## Osteuropa

- **Polen:**
- Natürliche Person als Verwalter
- Zulassung erforderlich
  - Staatliche Prüfung
  - Praxiserfahrung
- Zulassungskommission
- Derzeit ca. 800 Personen zugelassen
- Auch Gerichtsaufseher möglich (ähnlich wie ein Sachwalter)
- Polnische Nationalkammer für Liquidatoren hat gewisse Standards entwickelt



## Osteuropa

- **Russland:**
- Bestimmte Qualitätsanforderungen
- Vorschlagsrecht der Standesorganisation und Ablehnungsrecht von Schuldner und Gläubigern
- Verwalter in selbstregulierenden Kammer
- Aufnahme aufgrund Erfahrung und Prüfung
- Bestellung wird gleichsam über die Kammer vermittelt
- Kammer legt drei Vorschläge vor, Gläubigervertreter und Schuldner dürfen je einen streichen
- Vergütung auch als Erfolgshonorar





# Folgerungen

- Berufsbild: Teils Nur-Verwalter, teils Anwälte mit Nebenerwerb
- Liste
  - Offen oder geschlossen
  - Zugangskriterien
  - Wer führt die Liste?
- Eigenes Gesetz
- Zugangsvoraussetzungen
  - Zugangsprüfung
- Einfluss von Schuldner und Gläubigern bei der Auswahl



# Verwalterauswahl in Deutschland



# Verwalterauswahl in Deutschland

- Unterscheidung VA-Liste und konkrete Auswahl
  - § 56 und § 56a InsO
  - Defizite der Regelungen; Gewinner und Verlierer
- Rezeption ESUG: Verweis in § 274 InsO
- Steuerungsmöglichkeiten
  - Einfluss auf Besetzung des GA
  - Schuldnerberater in GA-Sitzungen
- § 56 Abs. 1 S. 3 schwierig: Beispiel BGH, NZI 2016, 508 Rz. 24
- Zukunft: Mehr Gläubigermitwirkung oder wieder mehr Richtereinfluss?



# Allgemeine Folgerungen für den Insolvenzverwalter der Zukunft

- Das tiefergehende Problem liegt in den fehlenden Anforderungen an die Auswahlentscheidung:
  - 192 Insolvenzgerichte
  - Keine Ermessenssteuerung
  - Keine gesetzlichen Vorgaben, deshalb Kennzahlenwesen
  - Bundesliste würde das ggf. noch schlimmer machen
- Wieder mehr Verfahren?
  - Wann kommen die Zombies?
  - „Problem“: Wenn sie kommen, dann möglicherweise „kurzer Prozess“ (RL-E)
- Sanierungshype
- Schuldnerfreundlichkeit wird bis zu einer Trendwende anhalten (Siehe Chapter 11)





# Allgemeine Folgerungen für den Insolvenzverwalter der Zukunft

- Noch mehr Aufgaben für den Verwalter?
  - Ja, daher muss professionelles Arbeiten sichergestellt sein
- Der Nur-Verwalter als Zukunftsmodell oder als Auslaufmodell?
- Noch mehr Internationalität
- Dadurch noch mehr Marktaustritte und Ausleseprozesse, noch stärkere Zweiteilung der Verfahren in Abwicklung und Fortführungsfälle
- Fraglich, wie sich Mittelstandskanzleien bewähren werden
  - Unabhängigkeit
  - Kostenstrukturen



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.  
Institut für Internationales und Europäisches  
Insolvenzrecht  
Institut für Verfahrensrecht und  
Insolvenzrecht  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
[christoph.thole@uni-koeln.de](mailto:christoph.thole@uni-koeln.de)

